



Amtsgericht Delmenhorst

Beschluss

Terminbestimmung

14a K 5/24

02.07.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 27. August 2026, 14:00 Uhr**, im Amtsgericht Cramerstr. 183, 27749 Delmenhorst, Saal 1, versteigert werden:

Der im Teileigentumsgrundbuch von Delmenhorst Blatt 31997, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 182,75/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Delmenhorst	58	141/1	Gebäude- und Freifläche, Wildeshäuser Str. 80, 81, 82, 83, 84, 85	4333

verbunden mit dem Sondereigentum an den Bodenräumen - Nr. 46 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen zu Delmenhorst Blatt 22582 bis 22619 und Blatt 31990 bis 32001.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 72.000,00 € (je ½ Anteil: 36.000,00 €).

Objektbeschreibung:

27753 Delmenhorst, Wildeshäuser Str. 83, Bodenräume im Dachgeschoss, zurzeit als Wohnraum genutzt, Baujahr Gebäude: ca. 1969, Dachgeschoss: ca. 2002, Nutzfläche: ca. 49 qm.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-delmenhorst.niedersachsen.de
www.zvg-portal.de

Krammig
Rechtspflegerin